

Az.: 42.3-6421/2 BW 0000031

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Grundwasserentnahme sowie die Einleitung des Grundwassers in die Rott zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge des Umbaus und der Erweiterung der gemeinsamen Abwasseranlage des Marktes Bad Birnbach und der Gemeinde Bayerbach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 504, Gemarkung und Markt Bad Birnbach, Landkreis Rottal-Inn, durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach.

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Bad Birnbach, vertr. d. d. 1. Bürgermeisterin, Frau Dagmar Feicht, hat mit Antragsunterlagen vom 14.12.2020 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in die Rott, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 504, Gemarkung und Markt Bad Birnbach, Landkreis Rottal-Inn, für die Bauwasserhaltung im Zuge des Umbaus und der Erweiterung der gemeinsamen Abwasseranlage des Marktes Bad Birnbach und der Gemeinde Bayerbach, beantragt.

Die Maßnahme wird in einem Zeitraum von jeweils 2 Monaten (Betriebsgebäude voraussichtlich 01.02.2021 bis 31.03.2021; Vorklärbecken voraussichtlich 01.04.2021 bis 31.05.2021), durchgeführt. Die maximale Entnahmemenge beträgt bis zum erstmaligen Erreichen des Absenkeziels eine max. Fördermenge von 65 m³/h (= 18 l/s). Danach wird mit einer Bemessungswassermenge von 8 m³/h (= 2,2 l/s) gerechnet. Insgesamt beträgt die Entnahmemenge bis zu 23.000 m³.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) erforderlich, sofern durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In unmittelbarer Entfernung zum Bauvorhaben befinden sich Wiesengraben in der Rottaue südlich Birnbach, Gewässer-Begleitgehölze und Gehölz- und Uferstaudensäume an der Rott zwischen Birnbach-Mündung und Luderbach-Mündung.

Diese begleitende Vegetation bleibt jedoch durch die Maßnahme unberührt. Nachteilige Auswirkungen auf diese Biotope sind nicht zu erwarten.

Die Kläranlage Bad Birnbach befindet sich außerdem in unmittelbarer Nähe im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rott bei HQ 100.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 25.01.2021
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner